

Teil I	I.1. Versender			I.2. IMSOC-Bezugsnummer		
	Name			I.2.a. Lokale Bezugsnummer		
	Adresse					
	Land		ISO-Ländercode			
	I.5. Empfänger			I.3. Zentrale zuständige Behörde		
	Name			I.4. Zuständige örtliche Behörde		
	Adresse					
	Land		ISO-Ländercode			
	I.7. Ursprungsland		ISO-Ländercode	I.9. Bestimmungsland		ISO-Ländercode
	I.8. Ursprungsregion			Code		
I.11. Versandort			I.10. Region des Bestimmungsorts			
Name			Name			
Adresse			Adresse			
Zulassungsnummer			Zulassungsnummer			
Land		ISO-Ländercode	Land		ISO-Ländercode	
I.13. Ladeort			I.14. Datum und Uhrzeit des Abtransports			
Name						
Adresse						
Zulassungsnummer						
Land		ISO-Ländercode				
I.15. Transportmittel			I.16 Entry Point			
Typ	Dokument	Identifikation				
I.18. Beförderungsbedingungen			I.17. Begleitdokumente			
Umgebungstemperatur <input type="checkbox"/>			Bezugsnummer des Handelspapiers			
			Ausstellungsdatum			
			Land			
			Ausstellungs ort			
I.19. Containernummer/Plombennummer						
I.20. Waren zertifiziert für/als						
Breeding <input type="checkbox"/>						
I.21. Für die Durchfuhr durch ein Drittland <input type="checkbox"/>			I.22. Für die Durchfuhr durch Mitgliedstaaten <input type="checkbox"/>			
Country		ISO-Ländercode	Country		ISO-Ländercode	
EU Exit Authority		BCP code				
EU Entry Authority		BCP code				
I.25. Bruttogesamtgewicht						
I.28. Angaben zur versendeten Sendung						
1. 01 LEBENDE TIERE						
0103 Schweine, lebend						
Erzeugnis	Art	Geschlecht	Rasse/Kategorie	Alter		
Identifikationssystem			Identifikationsnummer			

Part II: Certification	II. Gesundheitsinformationen			
	1.	Ursprung der Tiere:		
	1.1	Ort und Zeit der Quarantäne:		
	Der/Die unterzeichnete staatliche/amtliche Tierarzt/Tierärztin bescheinigt Folgendes:			
	2.	Die zur Ausfuhr in die Republik Moldau bestimmten Zuchtschweine sind klinisch gesund und stammen aus		
	2.1	Gebieten des EU-Mitgliedstaats oder Verwaltungsgebieten entsprechend der Regionalisierung, die laut amtlicher Feststellung frei von folgenden ansteckenden Krankheiten sind:		
	-	afrikanische Schweinepest;		
	-	Maul- und Klauenseuche und klassische Schweinepest;		
	2.2	Betrieben, in denen in den letzten 6 Monaten vor dem Versand der Schweine keine Fälle folgender ansteckender Krankheiten registriert wurden:		
	-	Aujeszký-Krankheit – in den letzten 12 Monaten;		
-	Milzbrand – in den letzten 20 Tagen.			
3.	Den Tieren wurde Folgendes nicht verabreicht:			
-	Stilbene oder Stoffe mit thyreostatischer Wirkung,			
-	Stoffe mit östrogenen, androgenen bzw. gestagenen Wirkung oder Beta-Agonisten zu anderen als therapeutischen oder tierzüchterischen Zwecken (im Sinne der Richtlinie 96/22/EG).			
4.	Die zur Ausfuhr bestimmten Tiere wurden mindestens 21 Tage lang unter der Aufsicht des/der staatlichen/amtlichen Tierarztes/Tierärztin des Ausfuhrlandes in Quarantäne gehalten und kamen nicht mit anderen Tieren in Kontakt. Die Tiere waren während dieser Quarantänezeit klinisch gesund und wurden den Anforderungen entsprechend in einem akkreditierten Labor anhand der in der EU zugelassenen Methoden oder der im OIE-Handbuch mit Normenempfehlungen zu Diagnosemethoden und Vakzinen für Landtiere empfohlenen Methoden (den Namen des Labors sowie Untersuchungsdatum und -methode angeben) mit negativen Ergebnissen auf Schweinebrucellose untersucht.(1)			
5.	Die Tiere wurden nicht mit Futtermitteln gefüttert, die von Wiederkäuern stammende Proteine enthalten, ausgenommen Bestandteile, die gemäß dem OIE-Gesundheitskodex für Landtiere empfohlen werden.			
(2) <input type="checkbox"/>	6. Die Tiere wurden vor dem Versand folgenden tierärztlichen Behandlungen unterzogen (Behandlungsmethode und datum angeben):			
7.	Die Transportmittel wurden gemäß den Anforderungen des Ausfuhrlandes behandelt und vorbereitet.			
8.	Der Transportplan ist beigefügt.			
Erläuterungen				
Teil I:				
Feld I.21: Hier ist die Plomben- oder Containernummer oder beides anzugeben.				
Teil II:				
(1)	Die Untersuchung auf die oben genannte Krankheit kann entfallen, wenn das Ausfuhrland gemäß den Anforderungen des OIE-Gesundheitskodex für Landtiere amtlich anerkannt frei von dieser Krankheit ist.			
(2)	Nichtzutreffendes streichen.			
Unterschrift und Stempel müssen sich farblich von der Druckfarbe der Bescheinigung absetzen.				
Certifying Officer				
Name (in capital letters)		Qualification and title		
Datum der Unterzeichnung		Unterschrift		
Stempel				